

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Graduiertenschule „Spemann Graduate School of Biology and Medicine“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

### I. Organisatorische Änderung

1. Der Einrichtungsbeschluss des Senats vom 15.02.2006, wonach die Einrichtung der Spemann Graduate School of Biology and Medicine als zentrale lehr- und forschungsorientierte Einrichtung der Internationalen Graduiertenakademie der Albert-Ludwigs-Universität beschlossen wurde, wurde mit Beschluss des Senats vom 27.07.2011 dahingehend geändert, dass die Spemann Graduate School of Biology and Medicine als selbständige organisatorische und zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), in Verbindung mit § 16 Grundordnung außerhalb der Internationalen Graduiertenakademie fortbesteht. Damit wird den besonderen Anforderungen der Exzellenzinitiative Rechnung getragen.
2. Der Universitätsrat hat gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG mit Beschluss vom 26.07.2011 dem oben genannten Änderungsbeschluss des Senats zugestimmt.

### II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 27.07.2011 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), beschlossen.

#### § 1 Rechtsform und Aufgaben

- (1) Die Spemann Graduate School of Biology and Medicine (nachfolgend: SGBM) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit § 16 Grundordnung. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

- (2) Die SGBM ist interdisziplinär ausgerichtet und richtet sich an Promovierende der Fachrichtungen Biologie, Medizin, Molekulare Medizin, Pharmazie, Chemie, Physik und Mathematik. Wesentliche Aufgaben der SGBM sind:
- a) Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden mit größtmöglicher wissenschaftlicher Kreativität durch ein Thesis Committee bestehend aus der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit und zwei weiteren unabhängigen Forschergruppenleiterinnen/Forschergruppenleitern; diese Personen müssen berufene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder begutachtete Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter (z.B. im Rahmen des Emmy Noether-Programms) sein;
  - b) Auswahl von Doktorandinnen und Doktoranden nach standardisierten Maßstäben;
  - c) individuelle Betreuung mit Ausrichtung auf eine kurze Promotionsdauer (angestrebt: 3 Jahre);
  - d) Förderung von durch Doktorandinnen und Doktoranden initiierte Projekte (z.B. Gastvorträge, Konferenzen, Retreats);
  - e) Erstellung eines zwischen Forschung und Lehre ausgewogenen, interdisziplinären Ausbildungsprogramms, welches die Forschungsschwerpunkte der Schule verbindet. Die Teilnahme an Kursen für fachspezifische oder überfachliche Schlüsselqualifikationen und ein gemeinsames Austauschtreffen der Doktorandinnen und Doktoranden pro Monat sind Teil des Programms. Das Ausbildungsprogramm ist in englischer Sprache zu absolvieren;
  - f) Einrichtung eines SGBM-spezifischen Vorlesungsprogramms (Curriculum);
  - g) Einrichtung eines innovativen MD/PhD Programm mit Vorausbildung in der Grundlagenforschung;
  - h) Durchführung eines Austauschprogramms in Forschung und Lehre mit internationalen Partneruniversitäten/Graduiertenschulen und Industriefirmen;
  - i) Individuelle Karriereberatung und Ausbau der Karrieremöglichkeiten für Frauen, insbesondere Unterstützung von Doktorandinnen mit Kindern und Familie;
  - j) Förderung der individuellen Eignung zugleich für akademische als auch außerakademische Berufsfelder;
  - k) Auslobung von Preisen für die besten Promotionen, vergeben auf der jährlichen Graduiertenfeier;
  - l) Sicherstellung des Zusammenhalts der Schule ("Corporate Identity") durch wissenschaftliche und soziale Treffen ihrer Mitglieder sowie Aufbau eines "Campus", auf dem Leitung, Lehre und Wohnen vereint sind;
  - m) Aufbau und Betreuung eines Alumni-Netzwerkes.

## § 2 Struktur der SGBM

Die SGBM gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

- a) Vorstand (Executive Board),
- b) Sprecher (Director),
- c) Mitgliederversammlung (General Assembly),
- d) Geschäftsstelle,
- e) Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board).

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der SGBM unterteilen sich in zwei Gruppen: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** i. S. von Abs. 1 sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der Universität Freiburg und des Max-Planck-Instituts für Immunbiologie und Epigenetik sowie Betreuerinnen und Betreuer der strukturierten Promotionsprogramme der Universität Freiburg, insbesondere Graduiertenkollegs und International Max Planck Research Schools.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der SGBM als Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler ist, dass die in Absatz 2 genannten Personen
  - a) an einer der in Absatz 2 genannten Institutionen durch ein unparteiisches Auswahlverfahren eingestellt worden sind,
  - b) über eigene Drittmittel verfügen,
  - c) unabhängig publizieren,
  - d) sich gemäß § 4 Abs. 1 aktiv an den Aktivitäten der SGBM beteiligen,
  - e) Englisch als offizielle Sprache im Labor akzeptieren und
  - f) Erfahrung in der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden nachweisen können.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Status eines Mitgliedes der SGBM an promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verliehen werden, die nicht die in § 3 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sofern die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler eine SGBM Doktorandin/einen SGBM Doktoranden betreut. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Gremien der SGBM. Die Mitgliedschaft ist befristet durch die Promotionsdauer der/des von der Wissenschaftlerin/vom Wissenschaftler betreuten Doktorandin/Doktoranden. Die Betreuerinnen und Betreuer erhalten hierdurch keine Prüfer- oder Gutachterberechtigung gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnungen. Sie verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung der Standards der SGBM.
- (5) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand der SGBM zu richten.
- (6) **Doktorandinnen und Doktoranden** bewerben sich in einem international ausgeschriebenen Auswahlverfahren nach den in der Geschäftsordnung der SGBM genannten Richtlinien (Track 1). Bewerben können sich auch Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer der in Absatz 2 genannten Einrichtungen stehen oder ein Stipendium erhalten (Track 2). Die Bewerbung der Track 2-Studierenden muss in den ersten sechs Monaten nach Beginn ihrer Doktorarbeit erfolgen.
- (7) Notwendige Voraussetzungen für die Aufnahme als Doktorandin bzw. Doktorand in die SGBM sind der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an dem in der Geschäftsordnung der SGBM

beschriebenen Auswahlverfahren und die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet, an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der SGBM gemäß dieser Satzung mitzuwirken. Darin eingeschlossen ist eine aktive und regelmäßige Mitwirkung
  - a) am Bewerbungs- und Auswahlverfahren,
  - b) am Lehr- und Ausbildungsprogramm der SGBM (z.B. Rotationen, Oberseminare, Kurse, SGBM-spezifisches Curriculum),
  - c) an Thesis Committee Meetings,
  - d) an Annual General Assemblies und
  - e) an der Selbstverwaltung der SGBM (z.B. Vorstand).

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten sich, der von ihnen direkt betreuten Doktorandin/dem von ihnen direkt betreuten Doktoranden den Abschluss eines Arbeitsverhältnisses oder die Möglichkeit des Erwerbs eines Stipendiums anzubieten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der SGBM endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - b) durch Widerruf durch den Vorstand oder
  - c) durch Annahme eines Rufs oder Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Universität, sofern keine SGBM Doktorandin/kein SGBM Doktorand betreut wird; wird eine SGBM Doktorandin/ein SGBM Doktorand betreut, endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung des Promotionsverhältnisses.
- (3) Kommen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der SGBM ihren in Absatz 1 genannten Verpflichtungen für mehr als ein Jahr nicht nach, kann die Mitgliedschaft in einen ruhenden Status umgewandelt werden. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds vorübergehend. Es kann in dieser Zeit keine SGBM Doktorandinnen/keinen SGBM Doktoranden betreuen und ausbilden und nicht in den Gremien der SGBM mitwirken.
- (4) Ein Widerruf der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden,
  - b) die Mitgliedschaft länger als zwei Jahre ruht oder
  - c) über einen Zeitraum von drei Jahren keine SGBM Doktorandin/kein SGBM Doktorand direkt betreut wird.
- (5) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind während der Förderung der SGBM durch Drittmittelgeber zur Einhaltung der entsprechenden Verwendungsrichtlinien verpflichtet. Die SGBM überwacht die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien.
- (6) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten sich, die SGBM an geeigneter Stelle in Publikationen zu nennen und für den Zeitraum der Drittmittelförderung die Förderung durch einen entsprechenden Zusatz zu dokumentieren.

## § 5 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der SGBM gemäß dieser Satzung mitzuwirken. Darin eingeschlossen ist eine aktive und regelmäßige Mitwirkung
  - a) am Ausbildungsprogramm der SGBM,
  - b) an Thesis Committee Meetings und
  - c) an der Selbstverwaltung der SGBM (z.B. Vorstand, Organisation von Retreat, Organisation von Meetings oder weiteren Aktivitäten).
 Alle Aktivitäten müssen wahrgenommen werden.
- (2) Einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden statt. Den Vorsitz hat die Sprecherin/der Sprecher der Doktorandinnen und Doktoranden. Sie/er leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch eine/einen ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Doktorandensprecherin/den Doktorandensprecher und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für eine einjährige Amtszeit. Die Sprecherin/der Sprecher und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können einmal wieder gewählt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Doktorandensprecherin/den Doktorandensprecher und/oder ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter abwählen.
- (5) Die Doktorandensprecherin/der Doktorandensprecher ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand und in der Mitgliederversammlung der SGBM und trägt dafür Sorge, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der SGBM vertreten und die Doktorandinnen und Doktoranden bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden. Die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter vertreten die Doktorandensprecherin/den Doktorandensprecher im Verhinderungsfall.
- (6) Die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichten sich, die SGBM an geeigneter Stelle in Publikationen zu nennen und für den Zeitraum der Drittmittelförderung die Förderung durch einen entsprechenden Zusatz zu dokumentieren.
- (7) Die Mitgliedschaft einer Doktorandin/eines Doktoranden in der SGBM endet mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens.
- (8) Die Mitgliedschaft einer Doktorandin/eines Doktoranden kann vorzeitig beendet werden, wenn sie/er die Pflichten und Aufgaben nach § 5 dieser Satzung nicht erfüllt. Über die Beendigung entscheidet der Vorstand.
- (9) Den Doktorandinnen und Doktoranden wird nach ihrer Promotion angeboten, in das Alumni-Programm der SGBM aufgenommen zu werden.

## § 6 Mitgliederversammlung (General Assembly)

- (1) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden von der Sprecherin/vom Sprecher der SGBM eingeladen, um über die Amtsführung informiert zu werden.
- (2) Die Doktorandensprecherin/der Doktorandensprecher und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Doktorandensprecherin /der Doktorandensprecher ist stimmberechtigt.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher der SGBM i. S. von § 8 führt den Vorsitz und leitet die Sitzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss über die vom Vorstand vorgeschlagene Satzung der SGBM und deren Änderungen,
  - b) Vorschläge für die Bestellung der Sprecherin/des Sprechers der SGBM und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder an die Universitätsleitung für den Zeitraum von drei Jahren,
  - c) Vorschläge für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler i. S. von § 3 Abs. 2 an die Universitätsleitung,
  - d) Umsetzung, Verbesserung und Erweiterung der Ziele und Konzepte der Schule,
  - e) Unterbreitung von Vorschlägen für neue Richtungen in Forschung und Lehre an den Vorstand,
  - f) Wahl einer Ombudsfrau/eines Ombudsmanns aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (auch Emeriti) der Universität für den Zeitraum von drei Jahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
  - a) der Universitätsleitung die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands vorschlagen,
  - b) der Universitätsleitung die Auflösung der SGBM vorschlagen.

## § 7 Vorstand

- (1) Die SGBM wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
  - a) der Sprecherin/dem Sprecher der SGBM (Direktor);
  - b) vier weiteren Mitgliedern aus den beteiligten Forschungsdisziplinen; mindestens ein Mitglied ist weiblich;
  - c) der Doktorandensprecherin/dem Doktorandensprecher.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Sachverständige zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird mit Ausnahme der Doktorandensprecherin/des Doktorandensprechers auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler i. S. von § 3 Abs. 2, die Mitglieder der Graduiertenschule sein müssen, für drei Jahre von der Universitätsleitung bestellt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Sprecherin/vom Sprecher geleitet und tagt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich. Die Sprecherin/der Sprecher lädt mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Tischvorlagen sind zulässig.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der SGBM, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Dazu gehören die Koordination aller durchzuführenden Aufgaben, die Budgetverantwortung und der Einsatz des der Graduiertenschule zugewiesenen Personals. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufrechterhaltung der Qualitätssicherung;
  - b) Entscheidung über den Lehrplan und die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms;
  - c) Entscheidung über die Aufnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in die SGBM sowie über den Widerruf oder das Ruhen der Mitgliedschaft;
  - d) Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter an die Universitätsleitung;
  - e) Stellungnahme zum Bericht des Wissenschaftlichen Beirates innerhalb von drei Monaten an die Universitätsleitung, wobei die Vorschläge und Ergebnisse des Beirates im Hinblick auf die Entwicklung der SGBM gewürdigt werden;
  - f) Einberufung des Wissenschaftlichen Beirates gem. § 10 Abs. 3;
  - g) Entscheidung über die Weiterführung oder den Abbruch von Doktorarbeiten in der Graduiertenschule;
  - h) Vergabe von Graduiertenpreisen und Zuschüssen für internationale Austauschprogramme und die Teilnahme an Konferenzen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers der SGBM. Das Verfahren der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung richtet sich nach der geltenden Verfahrensordnung der Universität.
- (7) Der Vorstand der SGBM verpflichtet sich zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber der Universitätsleitung und dem Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board) der SGBM.

## § 8 Sprecherin/Sprecher

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher der SGBM hat folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung;
  - b) Kommunikation und Repräsentation der Belange der SGBM in den Gremien der Universität;
  - c) Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der Pressestelle der Universität;
  - d) In Fachfragen Vertretung der SGBM nach außen; die rechtliche Außenvertretung durch die Universitätsleitung nach den Bestimmungen des LHG bleibt hiervon unberührt;
  - e) Berichterstattung gegenüber der Universitätsleitung über relevante Entwicklungen innerhalb der SGBM;
  - f) Fachaufsicht über die Geschäftsprozesse in der Geschäftsstelle.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher der SGBM hat zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die sie/ihn im Verhinderungsfall vertreten.

## § 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist für die Verwaltung der SGBM zuständig und untersteht der Sprecherin/dem Sprecher der SGBM.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Koordination der Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden;
  - b) Umsetzung der Entscheide der Selektionskomitees für Student Recruitment gemäß der Geschäftsordnung der SGBM, Austauschprogramme, Konferenzbeteiligung und Preisverleihung;
  - c) Darstellung der SGBM nach außen nach Vorgaben der Sprecherin/des Sprechers in Absprache mit der Pressestelle der Universität;
  - d) Unterstützung und Beratung der Doktorandinnen und Doktoranden u.a. im Rahmen von halbjährlich abgehaltenen Treffen, bei denen das Kursprogramm und der Stand der Doktorarbeit diskutiert werden;
  - e) Abwicklung aller Verwaltungsvorgänge, welche während der Promotion der Doktorandinnen und Doktoranden anfallen;
  - f) Koordination von Studienplänen, Kursen, Workshops, Vorlesungen, Examen, etc.;
  - g) Koordination des MD/PhD Programmes;
  - h) Korrespondenz mit Graduate School Partnern und Industrie im In- und Ausland;
  - i) Organisation von Retreats, Konferenzen, Graduation-Zeremonien;
  - j) Organisation von Fördermaßnahmen für Frauen und Familien;
  - k) Vorbereitung und Betreuung der Gremiensitzungen der SGBM;
  - l) Budgetverwaltung;
  - m) Personalverwaltung, insbesondere auch Stellenausschreibungen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Universität fallen;
  - n) Organisation und Vorbereitung der Vorstandssitzungen in eigener Verantwortung.



- (3) Die Geschäftsstelle arbeitet mit den relevanten Dekanaten und Promotionsausschüssen der Fakultäten der Universität Freiburg und anderen Institutionen der Universität Freiburg zusammen.

### **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf unabhängigen, externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Aufgabengebiet der Forschungsdisziplinen der Graduiertenschule. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Beirat wird von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstandes auf drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Vorstandes über künftige Zielsetzungen/Strategien, um die Qualität und internationale Sichtbarkeit der Schule zu erhalten oder zu verbessern;
  - b) Evaluation der Graduiertenschule in zweijährigen Abständen.  
Kriterien hierfür sind: die wissenschaftliche Qualität der Forschung, die Qualität des Lehrangebotes und dessen Umsetzung, die Bedeutung von SGBM für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Struktur und Organisation der Schule.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tritt im Turnus von zwei Jahren auf Einladung des Vorstandes der SGBM zusammen.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitet innerhalb von drei Monaten einen schriftlichen Bericht zum aktuellen Stand und zur strategischen Weiterentwicklung der SGBM, welcher dem Vorstand der SGBM und der Universitätsleitung vorgelegt wird.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, schlägt der Wissenschaftliche Beirat dem Vorstand der SGBM eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zur Bestellung durch die Universitätsleitung vor.
- (7) Die Universitätsleitung entscheidet über den Fortbestand der SGBM und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

### **§ 11 Geschäftsordnung der SGBM**

Die SGBM gibt sich durch den Vorstand eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zur internen Aufgabenwahrnehmung festlegt.

### **§ 12 Anwendbarkeit der Promotionsordnungen der Fakultäten**

Die Promotionsverfahren der Doktorandinnen und Doktoranden werden von den jeweiligen Fakultäten durchgeführt. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der

für die jeweilige Fakultät geltenden Promotionsordnung.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

(2) Die Satzung vom 23.04.2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 23.04.2007, sowie die Änderungssatzung vom 17.10.2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 17.10.2008, treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Freiburg, den 23.08.2011

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor